

Teilnahmebedingungen RHEIN-ANTIK-Märkte

Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten mit der Anmeldung die allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich an und beachtet die Hausordnung der einzelnen Veranstaltungsstätten. Verkehrswidrig abgestellte oder verkehrsbehindernde Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Aussteller, die den Weisungen der Marktleitung, Ordner oder Ordnungsbehörden nicht Folge leisten, können ohne weitere Rechtsansprüche von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Anmeldung eines Standplatzes

Die Anmeldung für den Markt erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form, per Post oder per Mail. Nach der Bestätigung durch den Veranstalter gilt der Stand als vom Händler gebucht und es gelten die jeweiligen Zahlungsziele. Eine Untervermietung ohne Wissen des Veranstalters ist dem Aussteller nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz ist nicht gegeben. Der gebuchte Platz ist bis 9.00 Uhr am Veranstaltungstag reserviert, danach verfällt der Anspruch auf den Platz.

Stornierung

Bei einer Stornierung Seiten des Händlers später als 8 Tage vor Marktbeginn, wird die zum Zahlungsziel gezahlte Standmiete inkl. Leihstandgebühr nicht gutgeschrieben oder erstattet. Ist die Standmiete inkl. Leihstandgebühr zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, wird diese trotzdem in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Veranstalter eine „Vertretung“ zu schicken, deren Warenangebot zum Markt passt.

Ausstellungsgegenstände

Zum Verkauf zugelassen sind Antiquitäten und ausgesuchte Sammler-, Kunst- und Designobjekte bis in die 1950er und 1970er Jahre, sowie zeitgenössische und aktuelle eigens hergestellte Kunst- und Designobjekte oder Upcycling-Objekte. Grundsätzlich verboten ist das Ausstellen, Tauschen und Verkaufen von Gegenständen, die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen aufweisen bzw. mit diesen versehen sind (§ 86 a StGB v. 31.05.1987.) Der Verkauf von Schusswaffen oder Munition, sowie von Hieb- und Stoßwaffen ist gemäß § 38 des Waffengesetzes verboten. Des Weiteren ist der Verkauf von lebenden Tieren und Produkten, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen, untersagt.

Warenangebot

Neuware im Sinne von Handelsware ist grundsätzlich verboten. Das bezieht sich auf Reproduktionen aber auch auf neue Ware wie Kleidung, Schmuck, Bücher, Kunsthantwerk oder ähnliches. Es dürfen nur Gegenstände angeboten werden, die dem Charakter des Marktes entsprechen und ein entsprechendes Niveau widerspiegeln. Gewöhnliche Secondhand-Kleidung und Haushaltsartikel der letzten 30 Jahre haben nichts mit einem Antik-, Kunst- und Designmarkt zu tun und sind ebenfalls verboten.

Leihstände

Bei Außenveranstaltungen vermieten wir Leihstände. Eigene Zelte bzw. Stände sollten bitte weiß oder beigefarben sein. Die Gebühr für einen Leihstand beträgt 25,00 € pro Veranstaltung. Für evtl. Sturm- oder Wasserschäden durch die Marktstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Gerade bei Wind und schlechtem Wetter, ist es wichtig, die Leihstände als auch die eigenen Zelte ausreichend zu sichern. Dies geht am besten mit entsprechenden Gewichten. Die Sicherung obliegt der Verantwortung des Händlers.

Standgestaltung der Verkaufsstände

Im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes sollen die Verkaufstische in den Leihständen und den eigenen Zelten auf den Vorderseiten und Seiten mit bodenlangen Tischdecken abgedeckt werden, damit die Besucher keinen Blick auf darunter gelagerte Kisten o.ä. haben. Dies gilt auch für zusätzlich mitgebrachte Tische vor oder neben dem Leihstand. Zusätzlich am Leihstand angebrachte und verwendete Planen müssen entweder weiß oder transparent sein. Offenes Licht oder Feuer sind verboten.

Marktzeiten

Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche mit Pkw und Lkw nicht gestattet. Die Marktzeiten sowie auch die Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Der Abbau der Stände darf erst nach dem offiziellen Marktende beginnen. Im Falle vorzeitigen Standabbaus und nicht Einhaltung der Marktzeiten behält sich der Veranstalter vor, die weiteren gebuchten Märkte zu stornieren.

Entsorgung von Abfällen

Der Standplatz sowie das Umfeld sind vom Aussteller sauber zu verlassen. Müll und eventuell entstandener Bruch ist von dem Händler zu Hause zu entsorgen. Das Nutzen der öffentlichen Abfallbehälter auf der Marktfläche ist zu diesem Zweck verboten.

Absage der Veranstaltung

Die Veranstaltung kann aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, auch kurzfristig abgesagt werden. Der Aussteller hat im Falle einer Stornierung bzw. Absage der Veranstaltung keinen Anspruch auf etwaigen Schadenersatz. Die vorausgezahlte Standmiete wird erstattet oder für eine der nächsten Veranstaltungen gutgeschrieben.

Haftung

Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe. Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeten, zwingender Gründe oder im Fall der höheren Gewalt berechtigt die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit zu verändern. Der Aussteller hat in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Für Schäden, die aus Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wassereinbruch, Dauerregnen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt entstehen, haftet der Veranstalter nicht. Für Sturm- oder Wasserschäden durch Leihstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.